



TERMINPLAN FÜR DIE WAHLEN:

Einreichen der Wahlvorschläge	vom	06.05. bis 20.05.2014
Auslage der Wählerlisten (einschl. Einspruchsfrist)	vom	16.05. bis 22.05.2014
Ende der Frist zur Behebung von Mängeln	am	23.05.2014
Versand der Wahlunterlagen	bis	13.06.2014
Stimmabgabe	vom	16.06. bis 07.07.2014 (10 Uhr)
Stimmabgabeschluss	am	07.07.2014 (10 Uhr)
Wahlergebnis/Aushang	ab	14.07.2014 (15 Uhr)

Bei allen Anfragen in Wahlanglegenheiten, bei Einreichen von Unterlagen, Änderungen oder Einwendungen bezüglich der Wählerlisten wenden Sie sich bitte an das Wahlamt der Universität, Schlossplatz 2 (Schloss), 48149 Münster, Raum 112, Telefon 83-22107, jeweils in der Zeit von 9 - 12 Uhr und von 14 - 16 Uhr, freitags von 9 - 12 Uhr.

I. Die Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten finden als Briefwahlen, getrennt nach Mitgliedergruppen, statt. Diese Wahlen werden zentral vom Wahlamt der Universität organisiert. Die Amtszeit der gewählten Vertreter für die Mitgliedergruppen der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer (HL), der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter (aM) und der weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter (wM) beträgt zwei Jahre. Sie beginnt am 01.10.2014 und endet am 30.09.2016. Die Amtszeit der gewählten Vertreter für die Mitgliedergruppe der Studierenden (S) beträgt ein Jahr, sie beginnt am 01.10.2014 und endet am 30.09.2015.

II. (1) **Wahlberechtigt ist, wer in den Wählerlisten geführt wird.** Die Wählerlisten werden fachbereichsweise aufgestellt und liegen für diese Wahlen während der Dienststunden in der Zeit **vom 16.05.2014 bis 22.05.2014** in den **Fachbereichsdekanaten** sowie im **Wahlamt zur Einsichtnahme und Prüfung** aus. **Den Wahlberechtigten obliegt es zu prüfen, ob sie in der Wählerliste geführt werden, ob die Anschrift korrekt ist und ob sie in dem richtigen Wahlkreis/Fachbereich eingetragen sind.** Die Aufnahme in die Wählerliste, Anschriftenänderungen, die Eintragung in eine andere Mitgliedergruppe oder in einen anderen Fachbereich **kann nach Ablauf der oben angeführten Auslagefrist nicht mehr geltend gemacht werden.**

III. (2) Jeder Wahlvorschlag muss folgende Angaben über die Kandidatinnen/Kandidaten enthalten: Mitgliedergruppe, Wahlkreis, Name, Vorname, Fachbereich, Personal- bzw. Matrikelnummer, Geburtsdatum. Der Wahlvorschlag kann ferner eine Angabe darüber enthalten, ob die Kandidatinnen/Kandidaten einer politischen Partei oder Gruppe an der Universität angehören oder ob sie unabhängig sind. Mit dem Wahlvorschlag ist für jede Kandidatur eine schriftliche Einverständniserklärung einzureichen, aus der hervorgeht, dass der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt wird und im Falle der Wahl zum Mitglied oder Ersatzmitglied die Wahl angenommen wird. Es können nur Personen gewählt werden, die in einen ordnungsgemäßen Wahlvorschlag aufgenommen worden sind. Die Zahl der auf jeden Wahlvorschlag entfallenden Mandate berechnet sich nach d'Hondt.

III. (3) Sind in einem Wahlkreis bzw. Fachbereich nicht genügend Kandidatinnen/Kandidaten nominiert worden, so dass keine Reserveliste gebildet werden kann, bleiben die freien oder freiwerdenden Sitze unbesetzt.

IV. (1) Wahlberechtigte, denen die Unterlagen nicht zugegangen sind oder die ihre Unterlagen verloren haben, erhalten auf Antrag im Wahlamt der Universität eine Zweitausfertigung. Eine Zweitausfertigung muss **persönlich** beantragt und abgeholt werden, es sei denn, eine beauftragte Person legt eine Vollmacht der Antragstellerin oder des Antragstellers vor. Nichtzustellbare Wahlunterlagen werden noch bis zum **07.07.2014 (bis 10 Uhr)** im Wahlamt der Universität gegen Ausweisung ausgegeben.

SENAT

Wahlkreise	HL	Gruppen		
		aM	S	wM
0 Gesamte Universität				3
1 Ev.-Theol. Fakultät/Kath.-Theol. Fakultät, Rechtswissenschaftliche Fakultät, Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät	3	1	1	-
2 Medizinische Fakultät	3	1	1	-
3 Fachbereich Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften, Fachbereich Psychologie und Sportwissenschaft, Fachbereich Geschichte/Philosophie, Fachbereich Philologie, ULB, Zentrum für Lehrerbildung, Fachbereich Musikhochschule	3	1	1	-
4 Math.-Nat. Fakultät (FB 10 - 14), Zentrum für Informationsverarbeitung	3	1	1	-
Gesamtzahl der Sitze	12	4	4	3

Jede Liste sollte -ausgenommen Wahlkreis 2- möglichst Bewerberinnen und Bewerber aus verschiedenen dem jeweiligen Wahlkreis angehörenden Fachbereichen enthalten.

Die Wahl zum Senat erfolgt getrennt in den Mitgliedergruppen der Universität nach dem Grundsatz der personalisierten Verhältniswahl. Wahlberechtigte haben so viele Stimmen, wie Sitze im jeweiligen Wahlkreis zu besetzen sind.

Im Wahlkreis 1 entfällt in der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer ein Sitz im Senat im periodischen Wechsel entweder auf eine Bewerberin/einen Bewerber des Fachbereichs 1 oder des Fachbereichs 2. Je ein Sitz im Senat entfällt auf eine Bewerberin/einen Bewerber des Fachbereichs 3 und eine Bewerberin/einen Bewerber des Fachbereichs 4.

FACHBEREICHSRÄTE

Fachbereiche	HL	Gruppen		
		aM	S	wM
01 Ev.-Theologische Fakultät	8	3	3	1
02 Kath.-Theologische Fakultät	8	3	3	1
03 Rechtswissenschaftliche Fakultät	8	3	3	1
04 Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät	8	3	3	1
05 Medizinische Fakultät	8	3	4	-
06 Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften	8	3	3	1
07 Psychologie und Sportwissenschaft	8	3	3	1
08 Geschichte/Philosophie	8	3	3	1
09 Philologie	8	3	3	1
10 Mathematik und Informatik	8	3	3	1
11 Physik	8	3	3	1
12 Chemie und Pharmazie	8	3	3	1
13 Biologie	8	3	3	1
14 Geowissenschaften	8	3	3	1
15 Musikhochschule	5	1	2	1

Die Wahlen zu den Fachbereichsräten erfolgen getrennt in den Mitgliedergruppen der Universität nach dem Grundsatz der personalisierten Verhältniswahl.

Wahlberechtigte haben so viele Stimmen, wie Sitze im jeweiligen Fachbereichsrat zu besetzen sind. Soweit in den Fachbereichen 06, 07, 08 und 09 für die einzelnen Mitgliedergruppen Wahlkreise bestehen, hat hiervon abweichend jede/jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Sitze auf den Wahlkreis, dem sie/er angehört, entfallen.

II. (2) Wahlberechtigte, die mehreren Fachbereichen angehören oder die in mehreren Fachbereichen studieren, können ihre Zuordnung zu einem Fachbereich durch eine unwiderrufliche Erklärung, die während der Auslagefrist der Wählerlisten im Wahlamt der Universität persönlich abzugeben ist, ändern lassen. **Dieses Verfahren gilt auch für alle sonstigen Einwendungen gegen die Wählerliste.** Formulare liegen im Wahlamt der Universität aus und sind unter <http://www.uni-muenster.de/wwu/wahlen/index.html> abrufbar. Änderungen in der Wählerliste können nur einheitlich für alle Wahlen vorgenommen werden und gelten nur für die Wahlen im Sommersemester 2014.

III. (1) Die Wahlvorschläge (Listen) sind von einer verantwortlichen Person fristgerecht persönlich im Wahlamt einzureichen. **Es werden nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt.** Wahlvorschläge für den Senat in den Gruppen der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und der Studierenden dürfen höchstens neun Kandidatinnen/Kandidaten enthalten. Die Wahlvorschläge für den Senat für die Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter dürfen höchstens 36 Kandidatinnen/Kandidaten umfassen. Die Wahlvorschläge für die Fachbereichsräte dürfen höchstens fünfmal so viele Kandidatinnen/Kandidaten enthalten, wie Sitze von der Mitgliedergruppe in dem jeweiligen Fachbereichsrat zu besetzen sind. Wiederwahl ist zulässig.

Formulare zur Einreichung von Wahlvorschlägen können im Wahlamt angefordert werden und stehen unter: <http://www.uni-muenster.de/wwu/wahlen/index.html> zur Verfügung.

V. (1) Die von den Wahlberechtigten ausgefüllten Wahlunterlagen müssen dem Wahlleiter so rechtzeitig zugeleitet werden (auf dem Postweg oder durch persönliche Abgabe), dass sie bis zum **07.07.2014 (bis 10 Uhr)** dort vorliegen. **Später eingehende Wahlbriefe gelten als nicht abgegeben. Nicht ordnungsgemäß verschlossene Wahlbriefe gelten als ungültig.**

V. (2) Die Wahlberechtigten können ihre Stimmzettel auch im Wahlamt während der Dienststunden kennzeichnen und den Wahlbrief in die dort bereitgestellte Urne einwerfen.

VI. Die Wahlergebnisse werden universitätsöffentlich bekannt gemacht (Aushang im Schloss, 1. Etage, Veröffentlichung in den "Amtlichen Bekanntmachungen" der Westfälischen Wilhelms-Universität sowie im Internet).

VII. Wahlberechtigte können binnen einer Frist von 10 Tagen, vom Tage des Aushangs der Wahlergebnisse an gerechnet, die Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten durch Einspruch anfechten. Der Einspruch ist schriftlich bei dem vom Senat gebildeten Wahlprüfungsausschuss einzulegen und mit der Verletzung von wesentlichen Verfahrensvorschriften zu begründen.

Münster, den 07. April 2014
Der Wahlleiter
Dr. R. Weiß

Die vorstehende Bekanntmachung des Wahlleiters wird hiermit veröffentlicht.
Münster, den 07. April 2014
Rektorin der Universität
Prof. Dr. U. Nelles